

Stadtverwaltung Stutensee
- Ordnungsamt -
Rathausstraße 3
76297 Stutensee

bitte per Mail an: corona@stutensee.de

Ordnungsamt

Rathausstr. 3
76297 Stutensee

Internet: www.stutensee.de

Telefon (07244) 969-334
Telefax (07244) 969-109

Unser Zeichen:
504.152 SD/H

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon-Nr. (bitte angeben)	E-Mail (bitte angeben)

2. Angaben zur Absonderung

Beginn der Absonderung:

Positiv getestete Person
(Quarantäne: 10 Tage)

bitte entsprechendes ankreuzen:

Freitestung ab dem 7. Tag mittels PCR- oder
Antigentest ist erfolgt (**bitte das negative
Testergebnis dem Antrag beifügen**)

oder

Freitestung ist nicht erfolgt (das bedeutet,
Sie waren die vollen 10 Tage in Quarantäne)

Enge Kontaktperson
(Quarantäne: 10 Tage)

Haushaltsangehörige/r
(Quarantäne: 10 Tage)

bitte entsprechendes ankreuzen:

Freitestung ab dem 7. Tag mittels PCR- oder
Antigentest ist erfolgt (**bitte das negative
Testergebnis dem Antrag beifügen**)

oder

Freitestung ist nicht erfolgt (das bedeutet,
Sie waren die vollen 10 Tage in Quarantäne)

Hinweise:

1. Asymptomatische* Haushaltsangehörige und asymptomatische* enge Kontaktpersonen sind von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn sie

-) geimpft sind und die vollständige Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
-) genesen sind und die positive PCR-Testung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
-) geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

2. Die bisherige Differenzierung zwischen besorgniserregenden und nicht-besorgniserregenden Varianten wird aufgehoben.

3. Positiv getestete Personen, absonderungspflichtige Haushaltsangehörige sowie absonderungspflichtige enge Kontaktpersonen können sich grundsätzlich ab dem **siebten Tag** mit PCR- oder Antigentest freitesten. Die CoronaVO Absonderung sieht folgende Ausnahmen vor:
-) Positiv getestete Personen, die in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen tätig sind, dürfen die Arbeitsstätte bei einer Freitesting ab dem **siebten Tag** nur wieder betreten, wenn sie sich mit einem negativen PCR-Test freigetestet haben und zum Zeitpunkt des Abstrichs mindestens 48 Stunden symptomfrei waren; ab dem **zehnten Tag** genügt ein Antigentest.
 -) Absonderungspflichtige Schülerinnen und Schüler sowie absonderungspflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen können sich bereits ab dem **fünften Tag** freitesten. Beim Auftreten einer Infektion in Schulen oder Kindertageseinrichtungen besteht eine Absonderungspflicht unverändert nur dann, wenn das Gesundheitsamt ein relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat; ansonsten wird die Absonderungspflicht durch eine Testung an fünf Schul- bzw. Betreuungstagen ersetzt.
 -) Hinzuweisen ist, dass § 6 i.V.m. § 2 Nr. 2 bis 6 SchAusnahmV weitergehende Ausnahmen von den Absonderungspflichten regelt. Nach diesen Vorschriften sind auch asymptomatische Haushaltsangehörige und asymptomatische enge Kontaktpersonen von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn sie vollständig geimpft sind oder die Genesung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

* Begriff „asymptomatisch“: ohne erkennbare Symptome

Weitere Informationen zum Thema „Absonderung“ erhalten Sie auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter www.baden-wuerttemberg.de .

Link zur CoronaVO „Absonderung“:

[CoronaVO Absonderung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Link zu den Fragen- und Antworten zur CoronaVO „Absonderung“:

[FAQ Quarantäne: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)